

4. Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag in der kompilierten Fassung vom 5. Oktober 2010

gemäß §§ 338, 349 Abs. 2 ASVG, § 128 B-KUVG, § 193 GSVG und § 181 BSVG in der jeweils geltenden Fassung **zum Zwecke der Bereitstellung und Sicherstellung der diagnostischen Leistungen durch einen klinischen Psychologen/eine klinische Psychologin** gemäß § 135 Abs. 1 Z. 2 ASVG, § 63 Abs. 1 Z. 2 B-KUVG, § 91 Abs. 1 Z. 2 GSVG und § 85 Abs. 1 Z. 2 BSVG,

abgeschlossen zwischen dem Berufsverband österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV) mit Zustimmung und Wirksamkeit für die in § 2 des Gesamtvertrages angeführten Versicherungsträger andererseits wie folgt:

§ 1

Tariferhöhung

Es wird eine Anpassung derart vereinbart, dass der Stundenrichtwertsatz von derzeit € 52,00 mit Wirksamkeit ab 1. Oktober 2014 auf € 54,00 angehoben wird. Für die ersten drei Quartale des Jahres 2014 gibt es keine Tariferhöhung; die Vertragspartner erhalten stattdessen eine nicht tarifwirksame Einmalzahlung in Höhe von 1,5% der kumulierten Honorarsumme der ersten drei mit ihrem Träger abgerechneten Quartale des Jahres 2013, zahlbar bis 15. November 2014 (neue, im Verlauf des Jahres 2013 hinzugekommene Vertragspartner mit Vertragsbeginn spätestens am 1. Jänner 2014 erhalten die Einmalzahlung in durchschnittlicher Höhe).

Die Positionstarife lauten wie folgt:

Tarif klinisch-psychologische Diagnostik ab 1.10.2014	
Gegenstand	Tarif ab 1.10.2014
a) Exploration	27,00
b) Intelligenztests	
Kurztest (45 Min.)	40,50
Langtest (90 Min.)	81,00
Zuschlag Langtest bei PatientInnen im Alter von 6 Jahren (Vollendung des 6. Lebensjahres) bis zur Vollendung des 9. Pflichtschuljahres	27,00
c) Persönlichkeitstests - Fragebogen	
Kurztest (15 Min.)	13,50
Langtest (45 Min.)	40,50
d) Persönlichkeitstests - projektive Verfahren	
Kurztest (30 Min.)	27,00
Langtest (60 Min.)	54,00
e) Leistungstests	
Ersttestung-Kurztests	40,50
Ersttestung-Langtests	94,50
Wiederholungstestung	47,25
Leistungstests lt. Anlage II, Pkt.6, Abs.2	63,00
f) Befundbesprechungen	
In bestimmten Fällen verrechenbar (15 Minuten dürfen keinesfalls unterschritten werden, limitiert mit 50% der Fälle; vorläufig befristet bis zum 31. Dezember 2015).	13,50
g) Vermehrter Zeitaufwand in begründeten Fällen	
15 Minuten, verrechenbar maximal zwei Einheiten pro Fall in 10% der Fälle, beispielsweise bei Fremdanamnese, in Fällen von non compliance, ausführlicher Befundung im Fall von Komorbiditäten oder Koordinierungsmaßnahmen (wie erweiterte Exploration oder Befundung im Umfeld).	13,50

§ 2

Befundbesprechung

Die Position gemäß Anlage II (Honorarordnung) zum Gesamtvertrag, Punkt 1 lit f, „Befundbesprechung in bestimmten Fällen“ (Mindestzeit 15 Min.), Limit der Verrechenbarkeit 50%, gilt bis Ende 2015 weiter.

§ 3

Chef(sv-)ärztliche Bewilligung

Die vorläufig vereinbarte Aussetzung der Bewilligungspflicht gemäß § 1 der 2. Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag wird bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.

In § 3, 1. Satz der 1. Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag entfällt das Wort „grundsätzlich“.

§ 4

Neue Leistung „Vermehrter Zeitaufwand in begründeten Fällen“ im Rahmen der klinisch-psychologischen Diagnostik ab 1. Oktober 2014:

Im Rahmen der Leistungen gemäß Anlage II der Honorarordnung zum geltenden Gesamtvertrag wird ab 1. Oktober 2014 eine neue Verrechnungsposition eingeführt. Die Anlage II wird im Punkt I. Tarife mit der Position lit. g) „Vermehrter Zeitaufwand in begründeten Fällen“ (15 Minuten, verrechenbar maximal zwei Einheiten pro Fall in 10% der Fälle) ergänzt.

Am Ende der Anlage II wird folgender Punkt 8. angefügt:

Die seinerzeitige Evaluierung der „Befundbesprechungs“-Position hat gezeigt, dass durch ein „Mehr an Gesprächszeit“ der weitere Behandlungsweg treffsicherer gestaltet werden kann. Für besonders komplexe Fälle soll daher dieses „Mehr“ zur Verfügung gestellt werden: Maximal 30 Minuten verrechenbar in zwei 15 Minuten - Schritten (15 Minuten für jene Fälle, in denen der ergänzende Zeitbedarf geringer ausfällt), limitiert auf 10% der Fälle. Begründete Fälle für vermehrten Zeitaufwand sind beispielsweise bei Fremdanamnese, in Fällen von Non-Compliance, ausführlicher Befundung im Fall von Komorbiditäten oder Koordinierungsmaßnahmen (wie erweiterte Exploration oder Befundung im Umfeld) gegeben.

§ 5

Qualitätsmaßnahmen

Der Gesamtvertrag wird über die Erfordernisse des Psychologengesetzes 2013 (überwiegend gültig ab 1.7.2014) hinausgehend in § 22 um die Absätze 7 und 8 wie folgt ergänzt:

(7) Der Psychologe/die Psychologin wird den gesetzlich erforderlichen Abschluss einer Haftpflichtversicherung (§ 39 iVm § 48 Abs. 7 Psychologengesetz 2013) bereits bis 31.12.2014 vornehmen und dies dem Hauptverband gegenüber innerhalb eines Jahres nachweisen.

(8) Der Psychologe/die Psychologin wird die Fortbildungspflichten (§ 33 Psychologengesetz 2013) derart wahrnehmen, dass unter anderem zumindest 24 spezifische, rein die Diagnostik betreffende Einheiten innerhalb von drei Jahren (Schwerpunkte: diagnostischer Prozess, diagnostische Verfahren und Fragestellungen sowie Rahmenbedingungen), in Form von Fortbildungsveranstaltungen, Supervision und Intervention nachweislich zu absolvieren sind. Das Vorliegen entsprechender Nachweise wird stichprobenartig vom Hauptverband überprüft. Die Krankenversicherungsträger haben das Recht, eine Überprüfung anzufordern.

§ 6

Evaluierung

Die Qualität des diagnostischen Prozesses von der Zuweisung bis zur Enddiagnose und insbesondere alle gesamtvertraglich befristet vorgesehenen Parameter bzw. Maßnahmen inklusive der 3. Zusatzvereinbarung (betreffend die Möglichkeit der Stellenteilung) werden von den Vertragspartnern gemeinsam im 4. Quartal 2015 evaluiert.

§ 7

Geltung dieses Zusatzprotokolls

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft; Geltungsdauer sowie Auflösung richten sich nach § 29 des Gesamtvertrages.

Wien, _____

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Interessenvertretung